

Begründung zur Veränderungssperre: Carlebachstraße in Köln-Porz-Eil

Der Bebauungsplan 75405/03 –Arbeitstitel: Carlebachstraße in Köln-Porz-Eil– wird zur Erhaltung und Entwicklung der beiden fußläufig nahegelegenen zentralen Versorgungsbereiche "Nahversorgungszentrum Eil, Frankfurter Straße" und "Nahversorgungszentrum Finkenbergr" gemäß § 9 Absatz 2a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Es besteht dringender Handlungsbedarf, da am 12.07.2016 eine Voranfrage zur Klärung des Planungsrechts (Bebauungsge-
nehmigung) für einen großflächigen Einzelhandel - hier: Nutzungsänderung der Lagerfläche und Erweiterung der Verkaufsfläche von 799,92 m² auf insgesamt 1 033,34 m² - gestellt wurde. Zuvor wurde 2011 der Discounter an der Neuen Eiler Straße Nummer 41 mit einer Verkaufsfläche von knapp 800 m² sowie einer Geschossfläche von circa 1 550 m² errichtet. Aufgrund der vorhandenen Situation des Discounters müsste der Antrag in der Beurteilung nach § 34 Absatz 1 BauGB genehmigt werden.

Am 10.11.2016 hat der Stadtentwicklungsausschuss nachfolgend die am 06.10.2016 beschlossene Dringlichkeitsentscheidung genehmigt, für den Bereich Carlebachstraße einen Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufzustellen mit dem Ziel, den Ausschluss von Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten im Geltungsbereich des Bebauungsplans festzusetzen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.10.2016 im Amtsblatt veröffentlicht.

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich des Bebauungsplans 75405/03 –Arbeitstitel: Carlebachstraße in Köln-Porz-Eil– ist eine Veränderungssperre im Sinne von § 14 BauGB notwendig, um die beabsichtigte städtebauliche Zielsetzung umzusetzen.